

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) in Verbindung mit den §§ 114 a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis am 10. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.086.450 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.711.760 EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
 mit einem Fehlbedarf von	625.310 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 449.510 EUR
 und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 758.800 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	700.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
 mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 508.310 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 700.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der gesamte Haushalt wird im Rahmen der Produktgruppe 537 – Abfallwirtschaft – als Budget geführt.

Meißner, den 10. Dezember 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis
Verbandsvorstand

gez. Junghans
(Vorsitzender)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung in § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis
2. das von der Verbandsversammlung am 19.02.2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept in Verbindung mit § 92 a Absatz 3 HGO
3. die zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von

---700.000 EUR---
(in Worten: „Siebenhunderttausend Euro“)
gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung

RPKS-Z5-33 c 08/23-2017/5

Kassel, den 17. April 2020
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag gez. Tampe

Der Haushaltsplan 2020 liegt zur Einsichtnahme vom 27. April bis zum 06. Mai 2020 während der Dienststunden in den Diensträumen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis in 37290 Meißner-Weidenhausen, Am Breitenberg 1 (Abfallentsorgungsanlage) öffentlich aus.

Meißner, 25. April 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis
Verbandsvorstand

gez. Junghans
(Vorsitzender)